

Liestal, 19. Oktober 2016/he

Stellungnahme

Landratssitzung vom **01. Dezember 2016**; Traktandum **27**

Vorstoss Nr. **2016/260** – Postulat von **Marie-Therese Müller**

Titel: **Einarbeitungszuschüsse für qualifizierte über 50 Jahre alte Langzeitarbeitslose aus der Sozialhilfe**

1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
- Vorstoss ablehnen
- Motion als Postulat entgegennehmen
- Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

Parlamentarische Initiative wird zur Überweisung empfohlen / nicht empfohlen.

2. Begründung

Die Postulantin bezieht sich auf ein kantonales Gesetz über die Arbeitslosenhilfe, dessen Leistungen zu wenig auf ältere Sozialhilfebzuger ausgerichtet sein sollen. Indes gibt es im Kanton Basel-Landschaft kein entsprechendes Gesetz. Die arbeitsmarktrechtlichen Leistungen werden abschliessend durch die Bundesgesetzgebung geregelt.

Der Einarbeitungszuschuss (EAZ) ist ein bestehendes Instrument der Arbeitslosenversicherung. Der Zuschuss hat sich als arbeitsmarktrechtliche Reintegration speziell für über 50-jährige bewährt. Die angeblich hohen BVG-indizierten Lohnnebenkosten, die anstellungshemmend sein sollen, lassen sich empirisch nicht belegen. Der Anteil an über 50-jährigen Personen, die ausgesteuert werden, ist mit 2.5% im Mittel der letzten vier Jahre verhältnismässig klein. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zur Petition "Bessere Arbeitsmarktchancen für Stellensuchende 50plus" (2016/286) verwiesen.

Für Personen, die aufgrund von nicht erfolgreichen Vermittlungs- und Eingliederungsmassnahmen ausgesteuert werden, hat die Sozialhilfe bereits genügend Instrumente, um diesen einen Wiedereintritt in den 1. Arbeitsmarkt zu ermöglichen. So können solche Personen Förderungsprogramme absolvieren (vgl. § 16 Sozialhilfegesetz, SHG, SGS 850). Dies wird rege genutzt. Der Kanton beteiligt sich bereits an Förderungsprogrammen und Beschäftigungen mit CHF 2.5 Mio. (2015). Zudem können im Rahmen von solchen Programmen Praktikas absolviert werden. Auch werden bereits Zuschüsse an Arbeitgeber gewährt, die (leistungsreduzierte) Personen aus der Sozialhilfe anstellen. So werden in solchen Fällen die Lohnnebenkosten übernommen und überdies eine Betreuungspauschale pro Monat ausgerichtet (vgl. §17 SHG).

Eine zusätzliche Regelung, wonach Zuschüsse für über 50-jährige gewährt werden sollen, macht vor diesem Hintergrund wenig Sinn. Wenn bereits arbeitsmarktrechtlichen Massnahmen erfolglos verliefen, so werden auch Zuschüsse nach der Aussteuerung nicht zum Erfolg beitragen.

Eine zusätzliche gesetzliche Regelung wäre auch schwierig auszugestalten, zumal definiert werden müsste, was unter 'qualifizierten' Personen zu verstehen ist. Allenfalls würde eine gesetzliche Regelung auch dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Altersgruppen verstossen. Dass es über 50-jährige, indes mehrheitlich schlecht qualifizierte, auf dem Arbeitsmarkt schwierig haben, ist ein wirtschaftspolitisches Problem, das durch weitere Zuschüsse nicht gelöst wird. Vielmehr ist in die bestehenden Instrumente zu investieren, die bereits bestehen.